

Geschäftsordnung des TSC Bremen e.V.

1. Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung
2. Mitgliederversammlung
3. Mitgliedschaft
 - 3.1 Vereinsaustritt
 - 3.2 Vereinsausschluss
4. Pflegemaßnahmen Grienenbergsee
5. Beiträge und Gebühren
6. Verwaltung der Vereinsgelder
7. Tauchausbildung im Verein
8. Förderung von Lehrgängen zu Tauchausbildern/-innen und deren Fortbildung
9. Mitwirkung der Trainer/innen und Tauchausbilder/innen
10. Wirksamkeit der Geschäftsordnung

1. Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung

Der Tauch-Sport-Club Bremen e.V. gibt sich gemäß § 8 seiner Satzung zur Durchführung des allgemeinen Geschäfts- und Sportbetriebes sowie für Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen auf der Grundlage und in Ergänzung seiner Satzung diese Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung wird jeweils durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen überarbeitet und vom Vorstand auf dem neuesten Stand gehalten, und zwar nach dem Leitgedanken:

soviel wie nötig und so wenig wie möglich.

Die im Folgenden aufgestellten Regeln sollen dazu beitragen, das Clubleben harmonischer zu gestalten und persönliche Interessen stärker in den Hintergrund treten zu lassen. Um diese Geschäftsordnung und auch die Satzung wirksam umsetzen zu können, appellieren wir an den Gemeinschaftssinn und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit eines jeden Mitgliedes!

2. Mitgliederversammlung

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung. Jeder fristgerecht eingegangene Antrag auf Änderung der Satzung des Vereins muss im Rahmen der Bekanntgabe der Tagesordnung in vollem Umfange vermerkt werden.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 15. Dezember dem Vorstand für die in den ersten drei Monaten des darauf folgenden Jahres anstehende Jahreshauptversammlung einzureichen.

Eine Beschlussfassung über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder nicht fristgerecht gestellt wurde und der nicht die Satzung berührt, ist nur möglich, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder hiermit einverstanden sind.

Die Vorstandswahlen erfolgen geheim. Auf Antrag kann per Mehrheitsbeschluss über eine Wahl per Handzeichen abgestimmt werden.

In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie im Voraus die Annahme einer auf sie entfallenden Wahl schriftlich zugesagt haben.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Posten durch ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch verwaltet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse über die vom Vorstand bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gemachten Tagesordnungspunkte fassen.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift der Mitgliederversammlung.

3. Mitgliedschaft

3.1 Vereinsaustritt

Bei Austritt nach § 4 der Satzung werden vorausgezahlte Beträge und Gebühren nicht erstattet. Insbesondere bleiben nach dem Verlust der Mitgliedschaft unbeglichene Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen.

3.2 Vereinsausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 4 der Satzung kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer mindestens 75%igen Mehrheit ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann u. a. aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wegen grober Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnung;
- b) wegen Schädigung des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten auch außerhalb des Vereins, wenn dabei das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt wird.

Bei Austritt oder Ausschluss sind umgehend zurückzugeben:

- Ausweise und Schrankmarke für die Benutzung des Uni-Bades;
- Ausweis für die Nutzung des Grienbergsees und der Schlüssel, der Teil einer Schließanlage ist;
- Schlüssel für den Zugang zum Geräteraum
- vereinseigene Gegenstände.

Bei Verlust von Schlüsseln wird die gezahlte einbehalten. Für nicht zurückgegebene vereinseigene Gegenstände haftet darüber hinaus das Mitglied.

4. Pflegemaßnahmen Grienbergsee

Als Nutzer des Grienbergsees ist der TSC verpflichtet, sich an der z. Zt. zweimal im Jahr stattfindenden Uferreinigung und -pflege am Gewässer zu beteiligen. Für diesen "Seeputz" bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliederliste eine erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern, die an den entsprechenden Terminen teilnehmen.

Vom Vorstand bestimmte Vereinsmitglieder, die nicht am Seeputz teilnehmen, müssen eine Ersatzleistung in Höhe von 50,00 € entrichten, sofern nicht eine Ersatzperson namentlich benannt wurde. Bei Nennung einer Ersatzperson geht die Verpflichtung zum Seeputz und ggf. zur Ersatzleistung automatisch auf die dem Vorstand gemeldete Person über.

5. Beiträge und Gebühren

a) Mitgliedsbeiträge	Aufnahme	Jahresbeitrag
ordentliches Mitglied/ Erwachsene/r	48,00 €	96,00 €
ordentliches Mitglied in Ausbildung, Studium, Wehr- oder Ersatzdienst	34,50 €	69,00€
ordentliches Mitglied, Doppelmitglieder* (z. B. Ehepartner/in)	79,50 €	159,00 €
Jugendliches Mitglied (Einzelmitglied)	33,00 €	69,00 €
Jugendliches Mitglied (Doppel, mindestens ein Elternteil im TSC)	0,00 €	57,00 €

*Der Doppeltarif gilt nur für Ehepaare und im gemeinsamen Haushalt lebende Partner.

Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn der/die Antragsteller/in innerhalb der letzten drei Monate eine Tauchausbildung beim TSC Bremen e.V. abgeschlossen hat (Erlangung eines der in Absatz 7. genannten Tauchscheine).

Der Vorstand kann einen Verzicht auf Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen, wenn der/die Antragsteller/in im Besitz einer gültigen Trainer- oder Tauchlehrerlizenz ist und sich zur aktiven Mitarbeit bei Training und/oder Ausbildung verpflichtet.

Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag geltend machen, müssen bis zum 01. Februar eines jeden Jahres dem/der Kassenwart/in die entsprechende Bescheinigung vorlegen, anderenfalls wird der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Rückvergütung bei verspäteter Abgabe erfolgt nicht. Die Beitragszahlungen werden im Voraus zwischen Mitte Februar und Anfang März eines jeden Jahres durch den/die Kassenwart/in per Lastschriftverfahren eingezogen.

Wurde zum 31. März eines jeden Jahres der Beitrag noch nicht entrichtet bzw. konnte nicht eingezogen werden, erhält das säumige Mitglied eine Zahlungserinnerung mit einer Bearbeitungspauschale von 5,00 € zum Ausgleich entstehender Verwaltungskosten. Sollte der Beitrag dann auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht ausgeglichen werden, wird das Mahnverfahren eingeleitet und es erfolgt der unverzügliche Ausschluss aus dem Verein, unbeschadet des ggf. gerichtlich einzufordernden Jahresbeitrages.

In Ausnahmefällen können Anträge auf Beitragsermäßigung, die im einzelnen schriftlich zu begründen sind, beim Vorstand eingereicht werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr.

b) Pfand

Grienerbergsee – Schlüsselpfand	25,00 €
Gerätevorraum – Schlüsselpfand	25,00 €
Unibad – Pfandmarke	2,50 €

c) Ausbildungskosten:

Kursus zum Erwerb des DTSA–Grundtauchscheins	110,00 €
----------------------------------------------	----------

Ausbildungspaket zum Erwerb des DTSA* (Gilt bei Vorlage des DTSA-Grundtauchscheins und umfasst Brevetierungsgebühren sowie Ausrüstungs-Leihgebühren und Luft für bis zu sechs Tauchgänge)	60,00 €
Kindertauchsportabzeichen *, ** oder ***	je 70,00 €
Kursus zum Erwerb eines Schnorchelbrevets (Robbe, Otter) für Kinder und Jugendliche	56,00 €

d) Leih-, Service- und Reparaturkostenbeteiligung:

1. Drucklufttauchgerät 10L /12L	2,50 €
2. Atemregler mit Finimeter	2,00 €
3. Tarierweste	2,00 €
4. Bleigurt mit Blei	1,50 €
5. Tiefenmesser	1,00 €
6. Füllung eines DTGs (mindestens 50 bar Restdruck!) bzw. Rückgabe eines DTG unter 200 bar Restdruck	2,50 €
Zehner-Karte DTG-Füllung	20,00 €
7. Rückgabe eines DTG unter 5 bar Restdruck (Eine Flasche unter 5 bar zieht aus Sicherheitsgründen eine TÜV-Abnahme nach sich; TÜV-Gebühr auf Nachfrage).	15,00 € zzgl. TÜV-Gebühren
8. Bierzelt-Tischgarnitur (Gebühr pro Tag)	1,50 €
9. Vereinszelt (Gebühr pro Tag)	10,00 €

Die Kostenbeteiligung gilt für Punkt 1. bis 5. für einen Zeitraum von drei Tagen nach Absprache mit dem Gerätewart. Bei gleichzeitiger Ausleihe der Ausrüstungsteile der Positionen 1. bis 3. wird ein ermäßigter Kostenbeitrag von 5,00 € erhoben.

Für die Ausleihe von Vereinsausrüstung sowie die Nutzung des Füllservices gelten gesonderte Regelungen, die im Geräteraum ausliegen. Kenntnis und Einhaltung dieser Regeln bestätigt das Mitglied jeweils durch Unterschrift.

Schäden an Leihgerät, die auf unsachgemäße Behandlung schließen lassen, sind vom/von der Verursacher/in zu tragen. Sie sind nicht Bestandteil der allgemeinen Leih-, Service- und Reparaturkostenbeteiligung.

6. Verwaltung der Vereinsgelder

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Er/sie hat spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den übrigen Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern/-innen die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Auskünfte zu geben. Er/sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht, der dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beigelegt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alternierend zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung des gesamten Rechnungs- und Finanzwesens des Vereins und ihrer Erläuterung gegenüber der Mitgliederversammlung.

7. Tauchausbildung im Verein

Der TSC bietet mit seinen von ihm beauftragten und eingeteilten Tauchausbildern/-innen folgende Ausbildungsgänge an:

1. Kinderschnorchelabzeichen „Robbe“ und „Otter“
2. Kindertauchsportabzeichen */**/**
3. DTSA-Grundtauchschein
4. DTSA*
5. Einweisung in das Unterwasser-Rugby

Die Ausbildung zu 1. bis 4. erfolgt nach den jeweils gültigen Ausbildungsordnungen des VDST.

Eine abgeschlossene Tauchausbildung bzw. die regelmäßige Teilnahme an der Einweisung in das UW-Rugby ist Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied in den TSC. Ein Aufnahmeantrag kann bereits während der Ausbildung gestellt werden, über den nach Ablauf des Kurses entschieden wird. Das erfolgreiche Absolvieren eines Kurses beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf Mitgliedschaft im TSC.

Die genauen Termine und Bedingungen zu einem Tauchkurs werden den Kursinteressenten/-innen auf einem Informationsabend rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Die Ausbildung zu 2. und 3. erfolgt in Kursform und beginnt auf Beschluss des Vorstandes zu einem festgelegten Termin. Jeder Kurs hat in der Regel zehn, maximal jedoch 12 Teilnehmer/innen.

Die Ausbildungsdauer einschließlich der Prüfungen beträgt für 1. maximal 6 Monate, für 2. bis 4. maximal je drei Monate und für 5. maximal einen Monat.

Die Kursgebühr ist vor Ausbildungsbeginn auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine tauchsportärztliche Bescheinigung ist dem unterschriebenen Ausbildungsvertrag beizufügen. Der Ausbildungsvertrag wird vom/von der Sportwart/in entgegengenommen, ggf. unterzeichnet und vom geschäftsführenden Vorstand gegengezeichnet.

Jede/r Auszubildende nach 1. bis 4. hat automatisch einen Gästestatus und wird vom Verein für den Ausbildungszeitraum von drei Monaten über den VDST im Rahmen der Ausbildung haftpflich- und unfallversichert.

Werden Teile der Prüfung zu 2. bis 4. nicht bestanden, so können diese auf eigene Initiative nach erneuter Versicherung durch den Verein u. U. innerhalb der vereinseigenen Trainingsstunde am Freitag bei einem/einer Trainer/in bzw. Tauchlehrer/in in Absprache mit dem/der Sportwart/in nachgeholt werden. Eine Nachgebühr, im Regelfall 25,00 €, muss im Einzelfall überprüft und vom Vorstand individuell festgesetzt werden. Sollte der Ausbildungsstand - z.B. durch zu häufiges Fehlen während des Kurses - für eine Wiederholung einer Prüfung nicht ausreichen, so kann nur der gesamte Kurs wiederholt werden. Dazu muss eine erneute Kursgebühr entrichtet werden.

8. Förderung von Lehrgängen zu Trainern/-innen, Tauchausbildern/-innen und deren Weiterbildung

Die Ausbildung zum/zur *DOSB Trainer/in C Breitensport – Tauchen* sowie zum/zur darauf aufbauenden *VDST-Tauchlehrer/in* (TL*, TL** und TL***) kann vom Verein durch Vorstandsbeschluss u. a. nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten und des vereinsinternen Bedarfs gefördert werden.

Eine Förderung kann in der Erstattung der Seminarkosten, der Unterbringungskosten sowie der Fahrtkosten bestehen, wobei der Seminarort - soweit möglich - in Norddeutschland liegen soll. Eine Ausnahme kann nur bei TL-Prüfungen berücksichtigt werden, die nur im Ausland abgelegt werden können.

Für den Erhalt der Trainer C-Lizenz ist der Nachweis von Fortbildungsstunden innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums erforderlich. Die Seminarkosten, die Unterbringungskosten und die Fahrtkosten für Fortbil-

dungen, die für den Erhalt der Lizenz erforderlich sind, können vom Verein erstattet werden; darüber hinaus besuchte Fortbildungen werden nicht gefördert.

Eine Förderung kann beim Vorstand formlos beantragt werden; sie wird versagt, wenn mit dem Lehrgang bereits begonnen wurde oder eine bereits geförderte, aber nicht bestandene Prüfung wiederholt werden soll.

Ein Anspruch auf die Förderung von Lehrgängen zu Tauchausbildern/-innen und deren Fortbildung besteht nicht.

9. Mitwirkung der Trainer/innen und Tauchausbilder/innen

Von den lizenzierten Trainern/-innen (*DOSB-Trainer/in C Breitensport - Tauchen*) bzw. Tauchausbildern/-innen (TL*, TL**, TL***) wird die aktive Mitwirkung am vereinsinternen Training sowie an der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder erwartet. Im Falle einer nach Absatz 8. erfolgten Förderung verpflichtet sich der/die geförderte Trainer/in bzw. Tauchausbilder/in zur aktiven Mitwirkung in diesen Bereichen.

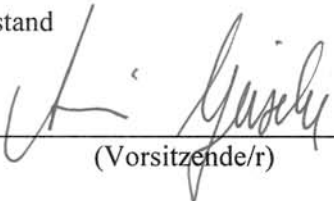
Der Vorstand kann in Absprache mit den Trainern/-innen bzw. Tauchausbildern/-innen diese bis zu einmal jährlich zur Trainingsaufsicht des Trainings vom Landestauchsport-Verband Bremen (LTV) entsenden. Bei der Entsendung geht die Aufsichtspflicht bzw. die Pflicht zu einer Ersatzleistung in Höhe von 50 € an den LTV im Falle des Nichterscheinens auf den/die entsandte/n Trainer/in bzw. Tauchausbilder/in über.

10. Wirksamkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ersetzt alle vorausgegangenen Fassungen. Sollte ein Punkt dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird der Bestand der gesamten Geschäftsordnung davon nicht berührt.

Bremen, den 14.04.2008

Für den Vorstand



(Vorsitzende/r)



(stellv. Vorsitzende/r)